

3. Übrige hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen:
 - Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten nach Tagen
 - Übernahme von Garantieverpflichtungen pro Leistung und Zeitraum.
4. Stadt- und Gemeindegewirtschaft:
 - Einhaltung des territorial festgelegten Bäumungs- und Reinigungsturnusses.

§4

Staffelung der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der weiteren Kennziffern kann der Prämienfonds in Höhe von 4 % des geplanten Lohnfonds gebildet werden.

(2) Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer kann dem Prämienfonds bis zu 28 % des übererfüllten Betriebsergebnisses zugeführt werden. Das den Betrieben übergeordnete Organ legt in diesem Rahmen den effektiven Prozentsatz der Zuführungen fest.

(3) Bei Nichterfüllung der weiteren Kennziffern sind von den bis zu 28 % des übererfüllten Betriebsergebnisses errechneten Gesamtzuführungen bis zu 40 % Abzüge vorzunehmen. Die Festlegung der Differenzierung der Abzüge wird im Abs. 7 geregelt.

(4) Bei verlustgeplanten Betrieben gilt diese Festlegung sinngemäß für die Unterbietung des Verlustes.

(5) Minderungen des Betriebsergebnisses durch Übererfüllung der Position Haushaltsfertigwäsche sind dem Betriebsergebnis zur Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zuzuschlagen, soweit der geplante Kostensatz Haushaltsfertigwäsche eingehalten wurde. Diese Regelung gilt nicht für Betriebe, die einen leistungsgebundenen Preis- bzw. Gebührenaussgleich aus dem örtlichen Haushalt für diese Leistungsart erhalten.

(6) Bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds nur in Höhe des Erfüllungsprozentsatzes des Betriebsergebnisses, bezogen auf den planmäßig zu bildenden Prämienfonds.

(7) Bei Nichterfüllung der weiteren Kennziffern sind von der errechneten Zuführung entsprechend der Erfüllung des Betriebsergebnisses bis zu 40 % abzusetzen, bei Nichterfüllung nur einer weiteren Kennziffer mindestens 10 %. Die Staffelung entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser weiteren Kennziffern ist durch das den Betrieben übergeordnete Organ vorzunehmen.

(8) Die Mindestzuführung zum Prämienfonds beträgt 1,5 % des geplanten Lohnfonds.

(9) Mit den Zuführungen aus der Übererfüllung gemäß Abs. 2 darf der Prämienfonds 6,5 % des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

§5

Ausarbeitung optimaler Pläne

(1) Bei Verbesserung der den Betrieben vorgegebenen staatlichen Aufgabe — Betriebsergebnis — kann durch das den Betrieben übergeordnete Organ bestimmt werden, daß bis zu 70 % des die staatliche Aufgabe überbotenen Betrages als zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds geplant werden können. Für die volle In-

anspruchnahme ist Voraussetzung, daß die staatliche Aufgabe — Arbeitskräfte — eingehalten und die für die Betriebe festgelegten weiteren Kennziffern, bezogen auf den optimalen Plan, erfüllt werden.

(2) Wenn der optimale Plan nicht voll erreicht wird, jedoch die für die Betriebe festgelegten weiteren Kennziffern erfüllt werden, können die Betriebe bis zu 28 % des der staatlichen Aufgabe überbotenen Betrages dem Prämienfonds zuführen.

(3) Mit den Zuführungen aus der Erfüllung des optimalen Planes gemäß Abs. 1 darf der Prämienfonds 8% des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen. Gemäß Abs. 2 darf der Prämienfonds 6,5 % des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

(4) Der von den Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2 anzuwendende Prozentsatz in Relation zur Erfüllung des optimalen Planes ist von dem den Betrieben übergeordneten Organ festzulegen.

(5) Liegt die Untererfüllung zum optimalen Plan unter der vorgegebenen staatlichen Aufgabe — Betriebsergebnis —, hat die Zuführung zum Prämienfonds nur in Höhe des Erfüllungsprozentsatzes zur staatlichen Aufgabe zu erfolgen.

(6) Werden die weiteren Kennziffern nicht erfüllt, erfolgen Abzüge nach §4. Abs. 7 von der auf der Grundlage der Erfüllung des optimalen Planes errechneten Zuführung.

§6

Verantwortung der örtlichen Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe müssen in ihrer Leitungstätigkeit darauf einwirken, daß

- bei der Festlegung der einzelnen Prozentsätze für die Zuführungen, zum Prämienfonds die Ausschöpfung aller betrieblichen Reserven gesichert ist und
- bei der Festlegung der weiteren Kennziffern für die Betriebe eine weitere Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen erzielt wird.

§7

Verwendung des Prämienfonds

(1) Bildung und Verwendung des Prämienfonds müssen eine Einheit bilden. Das stimulierte Interesse der Betriebe an einer kontinuierlichen und hohen Leistung muß auch Grundlage für die Verwendung sein.

(2) Der Prämienfonds ist zu verwenden für:

- Prämiiierung hervorragender Kollektive und Einzelleistungen im sozialistischen Wettbewerb
- Prämiiierung hervorragender Leistungen bei der schnellen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- weitere Einzelauszeichnungen hervorragender Leistungen sowie zur materiellen Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen, deren Nutzen nicht oder schwer meßbar ist, soweit diese nicht aus den Kosten zu vergüten sind
- die Gewährung von Jahresendprämien nach den in der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103) genannten Grundsätzen nach §§11 bis 16.